

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Juni 2007

Nr. 2007/1054

Erlass eines Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen

1. Vernehmlassungsverfahren

Mit RRB Nr. 2007/339 vom 6. März 2007 hat der Regierungsrat den Entwurf zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (EG BGSA) in erster Lesung beraten und beschlossen. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt und beauftragt worden, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 30. April 2007. Es haben sich die nachstehenden Organisationen am Vernehmlassungsverfahren beteiligt:

1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung eingereicht haben:

- Bau- und Justizdepartement (1)
- Departement für Bildung und Kultur (2)
- Verband Solothurnischer Notare (3)
- Verband Solothurner Einwohnergemeinden (4)
- SVP, Kanton Solothurn (5)
- syna, Gewerkschaft (6)
- AKSO, Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (7)
- FdP, Kanton Solothurn (8)
- SOBV, Solothurnischer Bauernverband (9)
- Einwohnergemeinde der Stadt Olten, Stadtpräsidium (10)
- SP, Kanton Solothurn (11)
- Steueramt des Kantons Solothurn (12)
- GbS, Gewerkschaftsbund des Kantons Solothurn (13)
- Solothurner Handelskammer (14)
- kgv, Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband (15)
- UNIA, Gewerkschaft (16)
- CVP, Kanton Solothurn (17)
- Baumeisterverband, Kanton Solothurn (18)

2. Vernehmlassungsergebnis

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA). Sehr begrüsst wird, dass das AWA, welches bereits heute arbeitsmarktliche Prüfungen bei der Bewilligung ausländischer Arbeitskräfte sowie die Koordinations- und Kontrollaufgaben beim Vollzug der flankierenden Massnahmen durchführt, als Kontrollorgan im Bereich Schwarzarbeitsbekämpfung bezeichnet wird und kein zusätzliches Organ geschaffen wird. Somit können einerseits kostspielige Doppelspurigkeiten vermieden werden. Andererseits kann die gesetzlich vorgesehene Zusammenarbeit zwischen dem Kontrollorgan und anderen Behörden und Organisationen bei einer zentralen Stelle einfacher koordiniert werden.

Die Vernehmlassungsteilnehmer sind sich darüber einig, dass die Schwarzarbeit mannigfaltigen Schaden anrichtet. Aus diesem Grunde sind einzelne Vernehmlassungsteilnehmer (SP und GbS) der Ansicht, dass die personelle Aufstockung nicht lediglich „pragmatisch nach Bedarf“, sondern bereits von vornherein bedarfsgerecht erfolgen muss. Andere (Fdp, kgv und syna) sind der Ansicht, dass vorderhand eine personelle Aufstockung „pragmatisch nach Bedarf“ durchaus genügt.

Ein spezielles Augenmerk wird auf die Delegation von Kontrollaufgaben und die diesbezügliche Zusammenarbeit gerichtet. Vereinzelt wird eine enge Zusammenarbeit mit den „Paritätischen Kommissionen“ für die Berufsverbände mit AVE GAV und denjenigen ohne AVE GAV und des in Gründung befindenden Vereins „Arbeitskontrollstelle“ verlangt.

Grundsätzlich wird auch begrüsst, dass dem AWA neben der Kontrollaufgabe auch das Sanktionswesen zugeteilt wird. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei den Sanktionen (Ausschluss von künftigen Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene, Kürzung von Finanzhilfen während höchstens fünf Jahren) um Entscheide mit bedeutenden materiellen Folgen und allenfalls politischen Implikationen handelt, sollte jedoch gemäss der Empfehlung des seco die sanktionierende Behörde organisatorisch höher angesiedelt sein als das kantonale Kontrollorgan. Dergestalt wurde dies nochmals überdacht.

2.2 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen

Die Stellungnahmen zu den einzelnen Punkten und die Änderungsanträge zu den Gesetzesbestimmungen sind in einem Anhang „Auswertung der Vernehmlassungen zur Änderung des EG BGSA“ zusammengestellt (siehe Beilage).

2.3 Einschätzungen zu den Änderungsanträgen

Grundsätzlich wird die vorliegende Fassung des EG BGSA unterstützt.

Einzig die SVP lehnt die Fassung des EG BGSA ab. Sie erachtet die Begründungen und Ausführungen zum Erlass eines EG BGSA als ungenügend, weist diese zurück und empfiehlt eine nochmalige Überarbeitung. Hierzu ist zu erwähnen, dass das BGSA am 17. Juni 2005 vom Parlament verabschiedet wurde. Ebenso hat der Bundesrat am 6. September 2006 die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (VOSA) und die Inkraftsetzung der VOSA auf den

1. Januar 2008 beschlossen. Das Gesetz überträgt den Vollzug den Kantonen. Dies bedingt das Ausarbeiten oder Ändern von kantonalen Erlassen, was sich jedoch, da die Bundesgesetzgebung die Vollzugsaufgaben weitgehend abschliessend beschreibt, in Grenzen hält. Folglich bleibt dem kantonalen Gesetzgeber vorbehalten, die innerkantonalen Zuständigkeiten zu regeln. Dies wurde im Entwurf EG BGSA festgehalten.

Die SP wie auch der GbS bringen ein, dass in Bezug auf die Bekämpfung der Schwarzarbeit die personelle Aufstockung nicht lediglich „pragmatisch nach Bedarf“ sondern von vornherein bedarfsgerecht erfolgen soll. Demgegenüber unterstützen die syna, die FdP sowie der kvg eine personelle, bedarfsorientierte Aufstockung des Personalbestandes, da es zum heutigen Zeitpunkt schwer abzuschätzen ist, wie gross der Aufwand sein wird. Um die Mehrkosten möglichst tief zu halten, soll vorderhand mit den bestehenden Ressourcen eine schlanke Kontrollorganisation aufgebaut werden.

Im Sinne von WOV ist es der SP und dem GbS ein Anliegen, die Qualität der Kontrollstelle zu sichern. Diesbezüglich erwarten sie die Erfüllung eines Leistungsauftrages und beantragen die jährliche Berichterstattung der Kontrollstelle (Art und Anzahl der erfolgten Kontrollen, aufgedeckter Verstösse sowie Art und Höhe der verfügbaren Sanktionen und erhobenen Gebühren) zu Händen des Kantonsrates. Hierzu muss ins Feld geführt werden, dass das AWA bereits heute dem Kantonsrat Rechenschaft über die jährlich geleistete Arbeit via Geschäftsbericht erstattet. Der Kantonsrat hat zudem die Möglichkeit die Indikatoren für die Berichterstattung festzulegen. Der Kantonsrat dürfte somit über die Tätigkeiten des AWA in Bezug auf Schwarzarbeit genügend informiert werden. Zudem ist noch anzumerken, dass das AWA die KAP quartalsweise über das laufende Geschäftsjahr orientiert und einmal jährlich einen ausführlichen und detaillierten Bericht abliefern.

Entgegen dem Vernehmlassungsentwurf ist, gemäss der Empfehlung des seco, die sanktionierende Behörde organisatorisch höher anzusiedeln als das kantonale Kontrollorgan. Dies auf Grund der Tatsache, dass es sich um Entscheide mit bedeutenden materiellen Folgen und allenfalls, politischen Implikationen handelt. Dergestalt soll das Volkswirtschaftsdepartement als sanktionierende Behörde bezeichnet werden. Gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz können Verfügungen und Entscheide an die nächsthöhere Verwaltungsbehörde weitergezogen werden. Der Regierungsrat ist folglich als Beschwerdeinstanz zu bezeichnen.

3. Beschluss

- 3.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen und dem Anhang "Auswertung der Vernehmlassungen zur Änderung des EG BGSA wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.
- 3.2 Das Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, unter Berücksichtigung des Vernehmlassungsergebnisses, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Beilage

Auswertung der Vernehmlassungen zur Änderung des EG BGSA vom 22. Mai 2007

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)

Departemente (5)

Aktuarin UMBAWIKO

Organisationen und Verbände, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben (18, Versand durch AWA)

Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik (9, Versand durch AWA)